

Rebbergreglement

Version 4.0, gültig ab dem 18. Februar 2012

Rebbergreglement des

MÄNNERCHORS EINTRACHT ETTENHAUSEN

gegründet im Jahre 1907

I. Zweck

Art. 1 Zweck des Rebbergs

¹ Der Rebberg gibt dem Verein einen speziellen Charakter. Er fördert die Geselligkeit und die Freundschaft und bringt dem Verein finanziellen Rückhalt.

II. Organisation

Art. 2 Organisation des Rebbergbetriebes, Organe

¹ Die Geschäfte werden besorgt durch:

- Die Hauptversammlung
- Den Vorstand
- Die Rebbergkommission

III. Verbindung zum Verein

Art. 3 Aufgaben der Hauptversammlung

¹ Wahl von mindestens zwei Mitgliedern der Rebbergkommission. Wahltermin und Amtsdauer sind identisch mit jenen der anderen Vereinsorgane.

² Wahl des Leiters Rebbergkommission. Wahltermin und Amtsdauer sind identisch mit jenen der anderen Vereinsorgane.

³ Bewilligungen von ausserordentlichen Neuanschaffungen und wesentlichen Veränderungen am Rebberg.

⁴ Genehmigung der Rebberg – Jahresrechnung.

⁵ Genehmigung des Rebberg – Jahresberichts.

⁶ Genehmigung des Rebberg – Jahresbudgets.

IV. Vorstand

Art. 4 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand entscheidet nach Konsultation der Rebbergkommission:

- über die Befreiung einzelner Mitglieder von Arbeiten im Rebberg sowie über allfällige Ersatzarbeiten
- über alle Tätigkeiten und Anschaffungen welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem Rebbetrieb stehen auf Antrag der Rebbergkommission
- über die Genehmigung des Jahresbudgets – Vorschlages der Rebbergkommission. Der genehmigte Budgetvorschlag wird anschliessend der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- bei ausserordentlichen Neuanschaffungen über eine allfällige Weiterleitung an die Hauptversammlung Zwecks Abstimmung

² Der Vorstand entscheidet zusammen mit der Rebbergkommission über:

- die Wahl der Rebsorte bei einer allfälligen Neubepflanzung
- die Aufteilung des Weines für Vereinszwecke, für Arbeitsentschädigung und für den Verkauf. Unter Berücksichtigung des Ertrages gehen dabei die Vereinsbedürfnisse vor. An zweiter Stelle sind die Ansprüche für geleistete Arbeiten abzugelten. Die übrigen Flaschen Wein sollen zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder verkauft werden. Geht das Angebot über die gleichmässige Anfrage hinaus, soll der Wein an interessierte Mitglieder zu gleichen Teilen verkauft werden. Darüber hinaus überschüssiger Wein kann an Dritte verkauft werden
- die Festsetzung des Weinverkaufspreises für den Verein, die Aktivmitglieder und Dritte. Der Preis soll die Produktionskosten decken
- die Festlegung des Kontingents zur Entschädigung der geleisteten Arbeit. In Jahren mit schlechten Erträgen können diese Ansprüche ggf. erst in den Folgejahren abgegolten werden

V. Rebbergkommission

Art. 5 Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Rebbergkommission

¹ Die Rebbergkommission entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die oben genannten Punkte in Art 4.

² Die Rebbergkommission wird durch den Leiter Rebbergkommission geführt.

³ Die Rebbergkommission ist verantwortlich für die Erhaltung und den Betrieb des Rebberges durch:

- Eine langfristige Planung
- Eine fachgerechte, laufende Bewirtschaftung, für welche sie die Vereinsmitglieder zu Arbeitseinsätzen aufbieten kann
- Anstreben eines qualitativ hochwertigen Traubengutes sowie der Förderung eines eigenständigen, lagentypischen Weines durch individuelle Kelterung im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten

⁴ Die Rebbergkommission stellt die Abgaben der Arbeitsentschädigungen, welche in Art 4, Abs. 2 erläutert sind, sicher.

⁵ Die Rebbergkommission informiert den Verein periodisch über die Arbeit im Rebberg und über den Zustand der Reben.

⁶ Die Rebbergkommission erarbeitet einen Jahresbericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.

VI. Finanzen

Art. 6 Finanzen, Rebbergkasse

¹ Der Vereinskassier führt auch die Rebbergkasse und zwar getrennt von der Vereinskasse.

² Die Rechnungsrevisoren des Vereins haben auch die Rebbergkasse zu prüfen und darüber der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

³ Der normale Betrieb und Unterhalt des Rebberges muss durch die Rebbergkasse sichergestellt werden. Ein Teil des Reingewinns soll der massvollen Reduktion der Fremdfinanzierung dienen. Über die Höhe dieser Reduktion entscheidet jeweils die Hauptversammlung. Der verbleibende Rest fliesst in die Vereinskasse.

⁴ Die Rebbergkommission ist berechtigt, über die für den ordentlichen Rebbetrieb notwendigen Ausgaben, im Rahmen des jeweiligen Jahresbudgets, frei zu verfügen.

⁵ Über zusätzliche Ausgaben, welche ausserhalb des bewilligten Budgets liegen, entscheidet für Beträge bis 500.00 SFr. der Vorstand, für Beträge über 500.00 SFr. die ausserordentliche Hauptversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 7 Querverweis und Gültigkeit

¹ Dieses Rebbergreglement ist integraler Bestandteil der Statuten des Männerchor Eintracht Ettenhausen.

² Es tritt durch die Genehmigung der Hauptversammlung vom 18. Februar 2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Rebbergreglemente.

Männerchor Eintracht Ettenhausen

Ettenhausen, 18. Februar 2012

Der Präsident:



Pascal Mettler

Der Aktuar:



Hans-Jürg Eggimann